

Berliner Arbeiter Bergleute.

Organ.

Verantwortlicher Redakteur H. Schlie.
Herausgeber Johann Meyer.
Druck von Frau Ros. Neup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Jah. 16.

Wochenspiele, den 16. April 1892.

4. Jahrgang.

Bur gest. Notiz.

Erschienen sind in Friederichshain,
Wir lesen's aller Orten,
Zwei Knäpper in Gala-Uniform
Mit Prummendorff und Consorien.

In großer Gala-Uniform —
Mit Tschakos und Federbuschen —
Nicht wahr — es musste herrlich sein,
Dies Webele und dies Knäppchen.

Es war eine würdige Staffag'
Zwei Schläfen und Pumpernickel —
Und zum "berühmten" Bochumer Bier —
Die beiden Knäpperkantinen.

Zwar ist verschieden der Geschmack
Und läßt sich darüber nicht rechten, —
Stropuppe zu sein, dunkt Manchem Genuss
Und besser als Kämpfen und Fechten.

Ein Feuer blamirt sich so gut er kann,
Den Herden bleibt's unbenommen, —
Bemerken wollen wir hier nur blos:
"Sie hab für uns nicht gekommen!"

Wir haben mit dem Sachsenwald
Und Friederichshain nichts zu schaffen, —
Das Kriechen und Wedeln lassen wir
Den dazu gebrachten S — .

Sie mögen in Unterthänigkeit,
Gekrümmten Rückens ersterben; —
Wir aber wollen mit Mannesmuth
Um unsere Freiheit werken.

Plaut, Ausök zu neuen Aggressionsregeln erzen das zielgewollte Proletariat zu geben. Die Gesellschaft heutigen Tages fühlt sich elend und krank, sie bedarf des Frühsens und sucht sie in Vorzeiten, in dem Säbel, der haut, und der Flinte, die schlägt.

Was nun auch nicht? Steht hoch das arbeitende Volk vor einer neuen Kraftprobe. Der erste Mal, ein Maientag, steht vor der Thür. Alsterthalen räkt man sich zu demselben Auferstehung zeigt sich allenthalts.

"Es lebt und blüht" und die aufprossenden Kräfte, die treibenden Säfte der neuen Weltanschauung verhelfen ihren Anhängern einen glänzenden Erfolg.

Das fühlt man auf gegnerischer Seite und deshalb werden Leute, die zu Allem, nur nicht zu Gutem fähig sind, mit hearer Münze, Schopps oder ähnlichen Mitteln gekauft. Sie müssen die traurige Rolle eines Judas übernehmen und den Arbeitsbruder in schändlicher Weise der Gewalt und Willkür überantworten.

Aber auch sie werden zu Schanden gehen. Die Kampfenden Arbeiter, die organisierten Proletarier sind in ihrer Ansicht so hoch erkannt über solche gemeine Schurkenstriche. Mögen jene im Erzbau fischen, möge ihr verruchtes Handwerk die Regierungen und Legislatoren zu ausnahmsartigem Eneid veranlassen, wie wanken letzterwegs:

"Nicht zählen wir den Feind,

Nicht die Gefahren alle' usw."

Das ist unsere Parole. Tren und eingedenkt der hohen Ruhraufgabe, welche der Arbeiterschaft der Gegenwart zufällt, wird sie freilich ihre Wagnreit wagen. Keiner Herausforderung wird sie Folge leisten, wütig und selbstbewußt wird sie demonstrieren und ihre heiligste und innereste Nebenzugung beweisen. Das wird ein vorläufiger Triumph sein, dem in steter Entwicklung der endliche Sieg der Lohnsklaven folgen wird.

"Es lebt und blüht" und das Fest der Auferstehung ist von hervorragender Bedeutung für einen Theil der Bergleute.

Im Saarviertel sieben am 2. Osterfeststage die Knappschachts-Wettkämpfen statt. In reicher Verarbeit — das glauben wir zuverlässig — wird es auch dort nicht geschehen haben. "Erst wag's, dann wag's!" Das wird auch dort der Wahlspruch gewesen sein, man wird Männer aufgestellt haben, die Herz und Mund auf dem rechten Fleck haben. Mögen auch diese echten, wahren Knappen siegen, mögen die Bergleute des Saarviertels einen herrlichen Triumph dem ihrer rheinisch-westfälischen Kameraden verschaffen und die Geschichte unseres Cimampailouskamps ein ein ruhmreiches Blatt vermehren.

So wie steter Tropfen den Stein höhlt, so wird Erfolg auf Erfolg, und sei es auch der geringste, unserer Kampfkämpfen. Wie die einzelne Welle machtlos versteht, wie Well auf Welle ohn' Ende" den Strom, die Hochflut ausdrückt, so seien die Bergleute, die schwarzen, verruften Stammticke, die Schöpfer unermüdlicher Reichtümmer in geschlossener Einigkeit stark und kraftvoll:

"Ihr habt die Macht in Händen,
Wenn ihr nur einig seid,
Dann haltet fest zusammen,
So seid ihr bald befreit!"

Das sei die Parole, das sei der Wahlspruch, das sei der Ostergruß.

Erst wenn auch das Grubenproletariat in der Erfüllung dieses Strebens sein höchstes Ziel, seine vornehmste Aufgabe erfüllt, erst dann erschallt ein freies, fröhliches Glückschlag von Bergmanns Mund zu Mund als Ostergruß. Erst dann wird Wahrheit:

"Es lebt und blüht
Zum Böllerglück!"

Die Berggesetznovelle.

I.

Bereits in voriger Nummer hatten wir der Regelung Arbeitszeit, wie sie in der Berggesetznovelle leider nicht vorgesehen ist, eine längere Betrachtung gewidmet und glauben nun mehr ohne tiefere Mühe auf dieselbe (auf das Gesetz selbst eingehen zu können, ohne indeß zu verschließen, bei jeder sich dienenden Gelegenheit auf die wichtigste und vornehmste Arbeiterschutzbestimmung hinzuweisen und ihre Durchführung zu empfehlen).

Das Jahr 1889 mit seinem großen Ausstand, der selbst dem zu höchster Verlängerungsfähigkeit veranlagten kapitalistischen Federbüro als elementar hervorbrechender Ausbruch des Volksunwillens, nicht etwa als Ergebnis künstlicher Wahlarbeit gewissenloser Agitatoren und Heizer erscheinen möchte, legte zuerst die Notwendigkeit nahe, an eine gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse zu denken.

Noch deutlicher und entschiedener sprachen sich im Jahre 1890 die Kaiserlichen Erlassen aus. Auch die im Februar desselben Jahres abgehaltene internationale Arbeiterschutzkonferenz und die damalige Sitzung des preußischen Staatsräths beschäftigten sich mit dieser Frage, doch waren die ganzen Leistungen nichts weiter als Ankündigungen, von dem, was nicht war und noch kommen sollte.

Aber es kam auch, daß frag mich nur nicht wie. Auch hier kreisten die Berge nur es erfordert eine lächerlich müzzige Miete. Wohl mag es am guten Willen nicht gefehlt haben, doch blieben die Resultate weit hinter dem höchsten Maß des Berechtigten und Graarteren zurück.

Die Sozialreform, welche schon so oft ihren Namen hatte mißbraucht sehn lassen müssen, mußte abermals herhalten und ihren Ursprung diesmal seitens des preußischen Landtages unter dem Titel: "Gesetzentwurf betreffend die Änderungen einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865" erweitert schau.

Der dritte Abschnitt bildet den Titel im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 behandelt die Verhältnisse der Bergleute." Es war allerdings unverhohlenlich lächerhaft und in stärkstem Maße eine Verbesserung bedurfte. Das hat man auch wohl eingesehen und daher diesen Abschnitt zu bedeutsamem Umfang erweitert.

Allerdings ist hier vorwiegend die Annahme in räumlicher Beziehung zu berücksichtigen. Wie bei den Kapitalsatzstatuten die Herren am grünen Tisch den hämpflichen Werth auf eine handvortzartige Höhe gelöst zu haben scheinen, so hat wohl auch hier der bürokratische Gehirnkratkopf gewirkt, daß der alte Werth, die Kräfte nicht vom Notthaben sei.

Vergleichen wir einmal die bisherigen Bestimmungen mit dem jetzigen Entwurf so wird uns das scheinlich in die Augen fallen müssen.

Während der bisherige § 80 nur damit begnügt, den Arbeitsvertrag als Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen Bergbau und Werkbesitzer hinzustellen und letzteren vorzuschreiben bei Erfolg von Arbeitserfordernissen mit ihrer Bekanntmachung zugleich der Bergbehörde Kenntlich haben zu geben, behält die Novelle das Kapitel der Arbeitsordnungen — das sichtbar durch die neuen "Richterordnungen" vom Februar dieses Jahres bereits Erledigung gebrachten haben wird — einem folgenden Paragraphen vor.

Daß aber entschädigt es die Herren Bergwerksbesitzer dadurch, daß gleich zu Anfang in ganz unverhüllter Form eine Kontraktbruch-Strafbestimmung eingesetzt wird. Es heißt in negativer, nichts bestoweniger aber deutlicher Weise:

"Den Bergwerksbesitzer ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Wirkung des rücksichtigen Abtrags über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus anzubedingen."

Dieser Passus ist anverhorbarlich lehrreich. Er zeigt, daß das bisherige Verhalten der Werkbesitzer bei Arbeitsbestellungen der Bergleute ic. derartig war, daß man ihnen erst durch ein einzlig und allein darauf Bezug habendes Verbot auf die Finger klopfen mußte. Zweitens aber sieht man, wie beschämen die Herren Geschmächer in Ihren Anforderungen an den Arbeiterschutz sind. Ist es nicht eine hohe Stunde, wenn man von einem Arbeiterschutz sprechen will, aber im Grunde genommen nichts anderes erzielt als einen Arbeiterschutz verwegster Art? Das hat der Fall ist, liegt klar auf der Hand. Der Arbeiter wird der Willkür des Unternehmers vollständig ausgeliefert. Die eigenartige Lohnzahlung im bergmännischen Leben begünstigt das angezeigt. Der Unternehmer hat stets einen den Wochenlohn bedeutend überschreitenden Betrag in den Händen. Gefällt es ihm also, einen rücksichtigen Arbeiter — etwa einen Agitator des sogenannten alten Beobachtes — abzuschleben, so kann er sogar ein ganz rentables Geschäft dabei machen. Er läßt einfach durch seine modernen Sklavenreiter und Trabanten, die sich ja gerade im Bergbau in wahrhaft ungezählter und mustergültiger Schmarotzerhaftigkeit vorfinden, den Betreffenden so lange trizeken und pischen, eklatieren und kujontren, bis eben der so Gepeinigte, der grauen Placeret überdrüssig, die Broden hinwirft und froh und zufrieden, solch' niederträchtiger Behandlung auszuweichen, ohne vorherige Kündigung seiner Wege geht. Dann tritt aber der Fall rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann ein und der Werkbesitzer hat nun mehr das Recht, als Preis für die Ausdauer, die er im Schinden und Malträten bewiesen hat, einen vollen Wochenlohn in die Tasche zu stecken.

Wiewohl nun dieser Kontraktbruch-Paragraph, der durchaus an unrechter Stelle Aufnahme in die Novelle gefunden hat, gegen das ganze Gesetz Mißstimmung erwecken sollte, so wollen wir uns unserer Pflicht nicht entziehen, indem wir so kurzer Hand den Stab darüber brechen. Schrift für Schrift wollen wir zeigen, wie es hierbei mit der Wohlfahrt der Arbeiter gemeint ist und werben klarstellen, wie es hätte gemeint sein können und sollen.

Hiermit sind über die Segnungen des § 80 keineswegs erschöpft. Es folgen ihm 10 Abschnitte (a bis k), welche noch eine statliche Reihe von "Arbeiterschutzbestimmungen" enthalten. So sagt zunächst der Absatz a, daß für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes Arbeitsordnungen zu erlassen sind.

Der folgende Absatz sagt dann, woran sich die Arbeitsordnungen zu bezeichnen haben. Wir haben davon hervor: 1. Anfang, Ende und Dauer sowie überhaupt Regelung der

Arbeitszeit. Lohn- und Gehüge-Regulierung. 3. Art und Zeit der Löhnung sowie die Voraussetzungen, unter denen Strafzölle statthaften können und den hierbei in Betracht kommenden Wechselbeweg. 4. Auslösung des Arbeitsvertrages. 5. Bestimmungen über Ordnungsstrafen, ihre Verwendung und Wechselbeweg. 6. Wirkung von Lohnverträgen in Gemäßheit des Kontraktionsparagraphen. 7. über Verfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Aus dieser ausführlichen Menge von Gegenständen, auf die sich der Inhalt der Arbeitsordnung erfreuen darf, sehen wir, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wird. Im Gegenteil vieles, was früher auf Grund des alten § 86 unzulässig erscheinen mußte, ist nunmehr gesetzlich angesiedelt. Der bereite Paragraph bestimmt nämlich, daß der Lohn der Bergleute in barrem Gelde ausbezahlt werden möchte und führt in einem Absatz Gegenstände an, für welche Lohnbehaltungen stattfinden können. Wir finden Wohnungserneuerungsbetrieb, Landwirtschaft, regelmäßige Verbesserung, sowie die zur Bergarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien.

Von Strafzöllen finden wir keine Spur und werden in dem Glauben, daß diese bisher nichtberechtigter Weise und ungerecht geschehen sind, durch die folgenden Paragraphen und besonders durch § 89 eingesetzt, welcher nämlich sagt: "Verträge, welche den §§ 86—88 zuwiderrufen, sind nichtig u. s. w."

Viecher halten also die Arbeitsordnungen mit ihren Strafbestimmungen gesetzlich unberechtigt bestanden und hatten ihre Existenz wohl nur der Unkenntnis der dadurch Betroffenen zu verdanken. Nunmehr aber könnte es mit Zug und Recht geschehen, daß Lohnbehaltungen für nicht "gezogene" Arbeit oder für Verluste gegen die "heilige" vom Gelände oltroirte Ordnung statzulinden.

Sind doch jene Herren, die sich immer das Wohl der Bergleute in Worten so sehr am Herzen liegen ließen, durchaus nicht manhaft für Verbesserung dieser dem Arbeiter nachtheiligen Bestimmung einzutreten. Statt dessen aber hatten diese Männerseelen eine uns schier unbegreifliche Furcht vor dem neuen sozialpolitischen Erstligatwerk des preußischen Landtages und schauten sie bei Eintritt in die Ratsversammlung derselben weder an dem Kontraktionsparagraph noch an den folgenden Strafbestimmungen zu rütteln.

Wir wollen ja keine Namen nennen, unsere Leser wissen jedenfalls genugsam, wen wir meinen und genügt es wohl, wenn wir an jenen in Rheinland und Westfalen wohlbekannten "Querwälder" erinnern. Nachahmer und Gestaltungsgenossen finden sich auch im Saarrevier, Sachsen und Schlesien.

Es sind jene Herren, die besonders in "christlicher Sozialreformerei" machen, daß es zum Erfolg reicht. Zudem läßt der katholische Imperativ mit dem die Arbeitsordnungen erlassen werden, so recht den bureaukratischen Geist, der den ganzen Gesetzgebungsapparat durchweht, in grellstem Lichte erscheinen. Die Arbeiter werden nicht einmal danach gefragt, ob sie damit einverstanden sind oder nicht. Oder hat es nicht es hier und wer räsoniert, wird erwidert, "dass der Vogel oder stichl" das ist das ganze Geheimnis des Gegenstandes freier Übereinkunft zwischen Unternehmer und Bergmann.

Außerdem aber wird diese Bestimmung selbst ganz belanglos bleiken, denn man hat unter den Kohlenbaronen es gar trefflich verstanden, eine sogenannte "Musteralbeits-Ordnung" unter Dach und Fach zu bringen, welche den Trubel nur Vorschriften vollständig überflüssig machen dürfte.

Internationale Bergarbeiterbewegung.

Oesterreich. Sämtliche Bergarbeiter-Gewerkschaften in Schaklar bei Traunen stellen Arbeit ein.

England. Die Lage im Auslandsgebiet von Durham ist sehr ernst. Eine große Mehrheit Ausländer lehnt jede Vermittlung ab. Das Ende der verzweifelten Aufrüttungen ist gräß. Es wurden mehrere Versuche gemacht, Brod und Fleisch in den Spezereihänden zu rauben. Militär und Gendarmen sind bedeutend verstärkt und erhalten die Ordnung.

Mundschau.

Wann vor Jahren die Ansprüche der Hinterbliebenen eines in Folge Betriebsunfallen Verstorbenen? Nach § 59 des Unfallversicherungsgesetzes haben Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Anfang an festgestellt ist, ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeldung des Ausfalls vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. Wird ein Berichter durch einen Unfall unmittelbar getötet, so ist es zweckmäßig, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen innerhalb der Frist von zwei Jahren nach dem Unfall ausgelöst werden müssen, zweitens aber wird die Frage, wenn der Berichter erst geruhte Zeit nach dem Unfall stirbt, ohne daß vorher auf Grund des § 5 U.-B.-G. eine Entschädigung für ihn festgestellt war. Das Reichsversicherungsdam hat in einer Rechtsprechung entschieden, daß in Gewissheit des § 59 U.-B.-G. der Lauf der Verjährungsfrist unter den angeborenen Umständen vom Tage des Unfalls beginnt, der das des Todes also für den Lauf der Frist um dann magaziniert ist, wenn der Berichter bereits bei Lebzeiten eine Entschädigung erlangt hatte. — Trotz dieser Entschädigung hat nun, wie die "Berufsgenossen" mitteilten, ziemlich ein berufsgenossenschaftliches Schiedsgericht in einer Berufungsstelle die Ansprüche vertreten, daß in Fällen der oben bezeichneten Art die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Hinterbliebenen erst zwei Jahre nach dem Ende des Berichter abläuft. Der oberste Gerichtshof ist in diesem Falle nicht in die Lage gekommen, die Gründe des Schiedsgerichts zu widerlegen und die Frage einer nochmaligen Prüfung zu untersuchen. Die Anklage des Reichs-Berufungsgerichts, so heißt die "Berufsgenossenschaft", bedeutet unter Umständen für die Hinterbliebenen eine große Härte, denn wenn ein Berichter vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist seine Entschädigungsansprüche geltend macht, dann aber stirbt, bevor für ihn eine Entschädigung festgestellt war, so würde

für die Hinterbliebenen nur noch eine Frist von vielleicht wenigen Tagen zur Annahme ihrer zu erhebenden Ansprüche übrig bleiben. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß bei der in Aussicht gestellten Revision des Unfallversicherungsgesetzes auch die Regelung dieser Frage in Erwägung gezogen werde.

— In einer Sitzung des Abgeordnetenhauses hatte der Minister Thiel die Behauptung aufgestellt, daß durch die Verstärkung der Industriellen die Abschlüsse auf Schienenlieferungen für die Staatsbahnen sich günstiger gestaltet hätten. Die indirekte Aufforderung zur Kartellbildung, welche in diesen Worten lag, konnte — wie wir voransahen — nicht ohne Erfolg bleiben; denn ein neuer Aufklang ist in der Bildung begriffen. Das g. plante Unternehmen soll "nur" eine freie Vereinigung aller größeren Kupferminen der Welt befreien und führt in einem Absatz Gegenstände an, für welche Lohnbehaltungen stattfinden können. Wir finden Wohnungserneuerungsbetrieb, Landwirtschaft, regelmäßige Verbesserung, sowie die zur Bergarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien.

Geldstück rechnen, schreiben und lesen sollen nach dem Bochumer Knappshafstatut die Nestester können. Wie sehr man sich hierbei aber auch in Beamten oder solchen, die es werden wollen, täuschen kann, beweist folgender Vorfall aus Arnswalz.

Wegen ungenügender Kenntnisse wurden von 72 Bergpraktikanten, die sich zur Aufnahme in die hiesige Verschule gemeldet hatten, nicht weniger als 42 zurückgewiesen. Bei der Aufnahme wird zur die gründliche Beherrschung der Elementarschule gefordert.

— Kohlegewinnung in Deutschland. Dem Unternehmen nach betrug im Jahre 1891 die Förderung von Steinkohlen 78,64 Millionen Tonnen gegen 70,23 Millionen Tonnen im Vorjahr) im Werthe von 599,36 Millionen Mark (gegen 587,97 Millionen Mark im Vorjahr) so daß sich ein Durchschnittswert von 8 M. pro Tonne (gegen 7,66 M. im Vorjahr) ergibt. An Braunkohlen wurden 20,55 Millionen Tonnen (gegen 19,05 Millionen im Vorjahr) gefördert. Der Wirth ist von 49,76 Millionen Mark auf 51,11 Millionen Mark gestiegen; der Durchschnittswert berechnet sich mithin auf 2,68 M. pro Tonne (gegen 2,61 M. im Vorjahr).

— Klassensocialische Schändlichkeit. In der Wiener "Arbeiter-Zeitung" lesen wir: Die Bergarbeiter im Oesterreichischen Gebiete litten seit geruhte Zeit unter verschiedenen Missständen. Die sanitären Vorkehrungen in den Gruben wurden seitens der Werkleitungen vernachlässigt und die Höhe der Arbeiter geschmälernd. Die braven Kohlenmänner glaubten ihre Interessen am besten auf sydlichem, legalem Wege schützen zu können und sie reichten durch den Genossen M. W. eine Beschwerde bei der Bergbehörde in Brust ein, in welcher sie die Abschaffung der angeführten Missstände verlangten. Wenn man erwägt, unter welchen Gefahren diese Arbeiter ihr Brod verdienen müssen und wie traurig ihnen dasselbe geschehen ist, wird man diesen Schritt begreiflich finden, man wird höchstens über den darin liegenden Optimismus sich wundern?

Was hat nun richtig eine unparteiische Bergbehörde? Statt die Beschwerde der Arbeiter gewissenhaft zu prüfen, die Missstände zu untersuchen und eventuell zu beseitigen, übergebt sie die Beschwerdeführer — den Unternehmern, der Direktion der betreffenden Kohlen gesellschaft und diese verklagt den Einreicher wegen Ehrenbedeutung! Bei der ersten Verhandlung wurde dem Genossen M. W. vom Vertreter der Gesellschaft die Zurücknahme der Klage angeboten, "wenn er die Eintragung widerrufe und die Gesellschaft in Ruhe lasse" (!) Daraus allein kann man entnehmen, wie berechtigt die Beschwerden waren.

Der Berichter schlug das santere Anerbieten aus und erbot sich bei Wahrheitsbeweis einzutreten. Daraufhin wurde die Verhandlung fortgesetzt. Zur Verstärkung seiner Angaben hatte Genosse M. W. einige Zeugen genannt. Darauf hatte man angemessen gewartet; die Namen der Zeugen blieben den Werkleitungen nicht geheim. Drei davon, die am "Wilhelmschacht" beschäftigt waren, wurde sofort die Arbeit gesperrt.

Die Genossen der also Gemahregelten erklärten nun, die Arbeit niederzulegen, falls die Entfernung nicht rüdigfähig gemacht werde. Die Werkdirektion schlug die Forderung ab und requirierte den schuldigen Grafen Thun (Bezirkshauptmann in Leipzig) mit seinem Gendarmen. Direktor Merholt kennt seinen Mann, er weiß, wohin er sich zu wenden hat, wenn die Interessen des Gesindes gefährdet sind. Thun hat in ihm gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Nach seiner Ankunft ließ er die Arbeiter einzeln ins Direktionsbüro rufen, fragte jeden, warum er die Arbeit eingestellt habe und ob er arbeiten wolle. Wenn nicht — werde er abgeschoben weiteren. Direktor Merholt, übermäßig gemacht durch die Stiche, die er gefunden, verlaßt sogar, jeder Arbeiter müsse ihn bitten, daß er weiterarbeiten dürfe. Selbstverständlich fanden es die anderen Bergarbeiter unter ihrer Würde, sich so zu erniedrigen und nahmen lieber ihre sofortige Entlassung.

32 Mann verließen ihre Werke, um sich anderswo Arbeit zu suchen. Das sollte ihnen aber schwer fallen. Überall, wo sie hinkamen, fanden sie verschlossene Türen und doch wußten sie, daß Arbeitskräfte dort benötigt wurden. Was war da geschehen? Am "Horizontschacht" endlich erfuhren sie den Grund ihrer Aussperrung. Man erklärte ihnen ruhig heraus, der Bezirkshauptmann von Leipzig, Graf Thun, habe an alle Werke in Nordböhmen den schriftlichen Befehl ergeben lassen, es dürfe keiner der Entlassenen innerhalb der nächsten drei Monate in Arbeit aufgenommen werden.

— Außerdem. Nach * gehauer Arbeit ist gut ruhig und nach gleichem Angefüllt geht der Profit weiter. So machte die Grubenverwaltung der Kohlenwerke kläglich, daß mit Sicherheit der Bergbehörde die Arbeit auf Grube 2 wieder aufgenommen werden kann, da doch

sie (12!) Gefahr beseitigt sei. Sämtliche Arbeiter der Gruben 2 und 3 wurden aufgefordert, sich zur Arbeit zu stellen. Wer ohne hinreichenden Grund ausbleibe, werde entlassen. (11!) Die Frühjahrssitzung auf Grube 2 war heute vollständig. Die zwölftje Sammelstelle zu Gunsten der Hinterbliebenen der Bergungslüden weist 142748 Fr. auf.

Sammelungen entzündigen also die Witwen und Matrosen, die fahrlässige Grubenverwaltung aber heimst nach wie vor die Profite ein.

— Verschlechterung der Lebenshaltung des Volkes, das ist der "Segen" der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. In Chemnitz, dem Eldorado des Industriestaates, sind trotz des seitigen Anwachsens der Bevölkerung nach dem amtlichen Bericht voriges Jahr 987 Minder, 1705 Milder und 484 Schafe auf dem Schlachthof weniger geschlachtet worden. In Leipzig ist das Verhältniß nicht besser. Nach gleichfalls amtlichen Berichten ist ebenfalls der Fleischkonsum während der letzten vier Jahre um mindestens 10 p.C. zurückgegangen. Bleibt die Einverleibung der Vororte unberücksichtigt, so ist nach der "Frankfurter Zeitung" das Ergebnis der Fleischverbrauchsstatistik noch ein wesentlich ungünstigeres, denn eine Gegenüberstellung der Zahlen von 1888 und 1891 ergiebt, daß 1891 durchschnittlich pro Kopf verbraucht wurden: 19,15 Kilogr. Rindfleisch (weniger 12,97 Kilogr. gegen 1888), 21,69 Kilogr. Schweinfleisch (weniger 5,48 Kilogr.), 5,46 Kilogr. Kalbfleisch (weniger 4,81 Kilogr.) und 2,85 Kilogr. Hammelfleisch (weniger 1,84 Kilogr.). Insgesamt ergiebt sich 1888 ein Durchschnittsverbrauch von 73,74 Kilogr., im Jahre 1891 aber nur ein solcher von 49,14 Kilogr., so daß sich ein Rückgang von 33 1/4 p.C. bemerkbar macht. Vergleicht man den Alterszettel der arbeitenden Bevölkerung des Mittelalters, es schließlich der Bauern, mit denselben, die heute das herrschende Bürgerthum den arbeitenden Klassen präsentiert, so ergiebt sich, daß die Art der heutigen Arbeiter gegenüber der ihrer Vorfahren das reine Viehfutter ist.

— Für die Gesundheit und Stütlichkeit ihrer Arbeiter wollen die böhmischen Kohlengrubenbesitzer auch etwas thun. Der Montanverein für Böhmen hat an die k. k. Statthalterei eine Eingabe gerichtet, in der er die nachtheiligen Folgen, die das Wirtschaftskleben und insbesondere die wöchentlichen Tanzmusiken auf das Wohl der Bergarbeiter immer mehr nehmen, eingehend schildert. Namentlich ist es die heranwachsende Arbeitergeneration beiderlei Geschlechts, die darunter leidet. Die Beschaffenheit der meisten Tanzlokale auf dem Lande spottet geradezu jeder Hygiene. Während Grubentänze, heißt es in der Eingabe, auf der helläufigen Basis von einem Kubikmeter Luft für einen Mann in der Minute ventiliert werden, beträgt der Luftwechsel in den Tanzlokalitäten kaum ein Schuh. Der Verein bezweifelt nicht, daß ein Aufenthalt von 12 Stunden in der Woche in einem solchen Lokale dem Körper mehr Nachtheil bringe, als das Einatmen der Grubenluft bei halbwegs richtiger Ventilation während der höchsten sechzigständigen Arbeitszeit in jeder Woche. Das schlechtere Aussehen der jüngeren Arbeiter im Vergleich zu den älteren diene als Beweis dafür, daß die Grubenarbeit der Gesundheit nicht schadet. Nicht geringerer sind die moralischen Nachtheile der häufigen Tanzmusiken, bei welchen die halbwüchsige Jugend beiderlei Geschlechts sich unbedingt einem ungebundenen Verkehr hingibt und der Grund zu jener stütlichen Verwilberung gelegt wird, die einen Thill der heranwachsenden Arbeitergeneration kennzeichnet. — Gegen diesen Krebschaden an dem Wohle der Bergarbeiter empfiehlt der Verein die möglichste Beschränkung der Zahl der Wirthshäuser und zunächst der Tanzmusiken. Was in dieser Denkschrift über die schlechte Ventilation vieler Tanzlokaliäten gesagt wird, mag seine Möglichkeit haben, und wenn das Memorandum den Zweck erreicht, daß hier eine Besserung eintrete, so wäre das an sich ja recht gut. Aber wenn in dieser Denkschrift der böhmischen Kohlengrubenbesitzer die Tanzmusiken als die einzige Quelle für die stütliche Verwilberung der Arbeiter Jugend angegeben werden, so ist das sog. Klassenschwarzarbeiter. Soweit diese stütliche Verwilberung wirklich vorhanden ist, ist sie eigentlich ein Produkt des herrschenden Wirtschaftssystems und andererthells auch ein Folge des bösen Beispiele, das gerade in punkto Sitlichkeit nicht selten von oben herunter gegeben wird.

Knappshafliches.

— Bei der Sektion 2 (Bochum) der Knappshafts-Berufsgenossenschaft waren im Jahre 1891 141085 Mann versichert, gegen 130156 im Jahre 1890. Hierzu sind bei der Auskunft ihres Berufes im Laufe des Jahres 461 Mann tödtlich verunglückt, das sind 3,26 Mann auf 1000 beschäftigte Arbeiter, während im Jahre vorher nur 2,80 Mann auf 1000 verunglückten. In dem Bezirk der Sektion, welche dem Oberbergamtbezirk Nordmähren umfaßt, kamen im Jahre 1881 überhaupt 13632 Unfälle zur Anmeldung oder 96,62 auf 1000 Beschäftigte, das ist fast von je 10 Mann einer. Von den Verletzten blieben 966 teilweise, 221 völlig erwerbsfähig. Die Sektion zahlte an Entschädigungen: im Jahre 1891 1744489 M., 1890 1391849 M., 1889 1025017 M., 1888 772294 M., 1887 535005 M. und 1886 245985 M.

— Um den elenden Vereinigenen der Saarbrücker Knappshafte die Anzahl unter mehreren Arzten zu erweitern, wird versuchtweise vom 1. Justiz d. J. 25 die Zahl der Knappshafte zuerst zunächst in fünf Kreisprengel um eine vermehrt. Diese Sprengel sind: Döbber, Frankenthal, Illingen, Neunkirchen, St. Wendel. Da in diesen Kreisprengeln wohnende Knappshafte nicht die Wahl zwischen den beiden Arzten ihres Bezirks frei. Bissher waren die Leute immer auf den Arzt ihres Sprengels angewiesen. Es bleibt nun dem Knappshafte vorstand vorbehalten, falls diese neue Einrichtung sich bewährt, dieselbe nach Bedürfnis auf andere Sprengel auszudehnen.

Sämtlichen aktiven Mitgliedern soll es ferner freigesetzt, aufwarts des Knappshafte zu bezw. der Knappshafte ihres Sprengels benützen eines Nachbarsprengels zu wählen, sofern dieser nicht weiter als fünf Kilometer entfernt wohnt. Diese Einrichtung zeigt ein Entgegenkommen gegenüber dem von den Bergleuten gestellten Forderungen bezüglich des

Knappelschaftswesen. Die Gewähl der Knappelschafts. Welche ein Sudet am Ostermontage statt.

Knappelschafts-Berufsgenossenschaft. Die Jahresumlage für 1891 beträgt 6495 909,36 Mark. Der Reservefonds beläuft sich einschließlich der zugeschriebenen Zinsen auf nahezu 15 Millionen Mark. Die Durchschnittszahl der versicherten Personen beläuft sich im Berichtsjahre auf 421137 gegen 398 880 im Jahre 1890; dieselbe ist somit um 22 757 Personen gestiegen.

Die anrechnungsfähigen Löhne erreichten den Betrag von 389 Millionen Mark und betragen im ganzen Durchschnitt pro Kopf und Jahr 923,76 Mark. Während der 5 Jahre von 1886—1891 betrug die Steigerung der Löhne im Durchschnitt der ganzen Genossenschaft 26,60 Prozent (in Westfalen 28,28 Prozent, in Oberschlesien sogar 41,46 Prozent). In Westfalen kommt auf jeden Arbeiter ein Durchschnittslohn von 1068,24 M. Die Gesamtkosten betragen 15,42 M. und in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme 1,67 Proz. für jeden Versicherten. Die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionen einschließlich aller Kosten der Unfalluntersuchungen, der Feststellung der Entschädigungen sowie der Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen in Prozenten der Jahresumlagen von 1886 bis 1891 im Durchschnitt 5,9 Proz.

Hier wird noch besonders darauf hingewiesen, daß dieser Satz auf die einmalige Jahresausgabe, nicht auf den Kapitalbetrag der Rente bezichtet, während die bestverwalteten Privatversicherungsgesellschaften einen Verwaltungsaufwand bis zu 30 Prozent des Kapitalbeitrages der Rente erfordern. Demgegenüber muß der bei der Knappelschafts-Berufs-Genossenschaft zwischen 5—6 Prozent schwankende Satz der einmaligen Jahresausgabe als ein außerst geringer bezeichnet werden. Die immer wiederkehrenden Klagen über die Höhe der Verwaltungskosten der Berufs-Genossenschaften bedürfen, wenigstens soweit sie die Knappelschafts-Berufs-Genossenschaft betreffen, einer weiteren Überlegung daher wohl nicht.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Gelkenkrichen. Eine imposante Bergarbeiter-Versammlung fand am 10. April hier selbst statt. Zum ersten Punkt referierte der Redakteur H. Schlichte über "Die Berggesetze" und übte eine scharfe Kritik an den einzelnen Paragraphen. Besonders bemängelte er das Fehlen einer gesetzlich geregelten Normalarbeitszeit. Die Versammlung erklärte sich mit dem Redakteur einverstanden, indem sie folgende Resolution einstimmig annahm:

Die heute tagende öffentliche Versammlung der Bergarbeiter ersucht den Herrn Arbeitsminister Berlepsch bei der bevorstehenden Beratung des Berggesetzes folgenden Wunsch zu vertragen:

In Abrede der Thatsache, daß durch die maschinelle oder technische Verbesserung des Arbeitsprozesses zahllose Menschenkräfte überflüssig gemacht werden, in weiterem Ausdruck, daß bei bestmöglichem Herstellungsprozeß an sich eine Abkürzung der Arbeitszeit bedingt sein sollte und in endlichem Ausdruck, daß die Verkürzung der Arbeitszeit in gesundheitlicher, städtischer und anderer Beziehung eine Erhöhung des Arbeiterstandes bedeutet, erklärt sich die heutige Bergarbeiter-Versammlung für eine mit Ein- und Ausfahrt 8 Stunden begrenzte Schicht und ersucht den preußischen Landtag bei Beratung des Berggesetzes eine beseitigungliche Bestimmung in demselben anzunehmen.

In diesem Mittel erblickt die heutige Versammlung den wirksamsten Arbeiterschutz, und erhält, da dieser im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist, entschieden Einspruch dagegen. Sie erblickt des Weiteren in dem ganzen Gesetzentwurf eine durchaus arbeiterfeindliche Bestrebung, welche geeignet ist und bestimmt zu sein scheint, den arg vernachlässigten Bergarbeiterstand vollständig ins Sklavenjoch zu schlagen. Deshalb eheße sie auch gegen den ganzen Entwurf Protest und empfiehlt außerdem dem preußischen Landtag darauf hinzuwirken, daß die Regelung der im Bergbau erforderlichen Massnahmen durch einheitliche Reichs- bzw. internationale Gesetzgebung geschieht.

Diese Resolution soll dem Landtag zugestellt werden und wurde allen öffentlichen Bergarbeiter-Versammlungen, die sich mit der Bergarbeiterfrage befassen, zur Annahme und gleichen Behandlung empfohlen.*)

Der zweite Punkt fand dadurch Erledigung, daß eine 7gliedrige Kommission zur Ausarbeitung eines Programmes für die neuen Knappelschaft-Akkteien eingesetzt wurde. Zum Schluß wurde noch zur Beschildung des internationalen Kongresses die Einheitlichkeit in 7 Distrikte empfohlen, welche je durch einen Delegierten vertreten werden sollen. Doch kam es hierbei nicht zu definitiver Beschlusstafung. Es wurde nur darauf hingewiesen, daß die Kosten der Entwicklung eines Vertreters jeder Distrikts selbst aufzubringen hätte.

*) Zur einheitlichen Regelung in dieser Sache, empfehlen wir den einzelnen Orten, vorstehende Resolution auf einen Bogen abzuschreiben und vom Bureau der Versammlung unterzeichnen zu lassen. Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, bitten wir ferner, von allseitig, wo die Akteien konstituieren, die Schriftstelle an die Redaktion dieser Zeitung einzusenden. Man vermeide den Verdacht damit zu behaupten, daß er sonst nicht als politischer betrachtet werden und der Anklage verfallen könnte. Ihr Ad.

Wattenscheid. Voller Koalitionsfreiheit garantirt die Gewerbeordnung. Aber leider steht hinter dieser Bestimmung keine Vorschrift, welche den Freihändler, dem nach der Geschäftsführung derselben gefüllt, in exemplarischer Weise bestraft. Wohl verfallen jene "gewissenlosen Agitatoren", die sich erlauben, durch "Drohung" und "Gewalttätigkeit" irgend jemand zu den "gemeingefährlichen" Bestrebungen der Fachvereine zu verleiten, dem Vorur der Nemesis.

Auf Beche Zeutrum, so geht das Gericht, wurde den Arbeitern das Antragen gestellt, aus dem Verband auszutreten. Das wäre an sich nichts Neues. Wir haben schon öfter erlebt, daß die Herren Kohlengenberbeiter bzw. deren Stellvertreter, die ihre Interessen allerdings in Bechung gemein-

schaften oder Bergbau-Beamten-Vereinen und ähnlichem mehr anwählen bestrebt sind, in Anerkennung völliger Gleichberechtigung ihren Lohnarbeiter dasselbe zu thun, bei Strafe sofortiger Entlassung untersagten. Es gilt eben häbi der auch dem arbeitenden Volke bereits geläufig gewordene Grundzog: „Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht immer dasselbe. Ungehöriglich aber klingt es, wenn man hört, daß besagte Beche den Arbeitern, welche vom Tonum-Verein rheinst. wünscht. Bergleute „Gück auf“ ihre Waaren bezahlen, mit Abwendung gebracht hat. Unglaublich möchte man sagen und werfen wir die Frage auf, aus welchen rechtlichen, moralischen und vor Allem christlichen Grundlagen eine Bechenverwaltung so vorgezogen den Mut schäpfen kann.“

Wir vermögen es nicht zu fassen und kaum zu glauben, daß ein so hoher Grab von städtischer Verkommenheit überhaupt vorkommen könnte. Aber auch wenn man mit der Thatsache sich vertraut mache, so darf sich es doch niemand verbrießen lassen. Unerwartet und mutig, unbekümmert um die Machenschaften unsrer Gegner muß er seiner Lebzeiten ausklingen bleiben und stets beherzig den Grundsatz:

„Nur dem gehört die Freiheit und das Leben,

Der täglich sie erobern muß!“

Wattenscheid. Am 15. vergangenen Monats, Abends 9 Uhr, verunglückte auf der Zeche Holland (Schacht vom Brahm) der Hauer Heinr. Jakobs. Derselbe hatte zum Schichtwechsel einen Kohlenschuh abgehan. Wollte nachsehen, wie derselbe ausgefallen und geriet hierbei unter hereinbrechende Kohlen.

* **Essen.** Begriff des Aufsprechens zum Ungehorsam gegen die Gesetze. Die Bergleute der Zeche Baaler-Mulde hatten am 24. oder 25. April 1891 ohne Einhaltung der gesetzlichen Abmilderungsfrist die Arbeit niebergelegt und befanden sich seitdem im Ausstande. Am 27. April hielt der Angeklagte an diese Bergleute, die sich in einem Wirtschaftssaal versammelt hatten, eine Ansprache, in welcher er sie nach der Auffassung der Strafammer zu Essen aufforderte, in dem Ausstande zu beharren. Wie die Richter weiter festgestellt, versteckten die Arbeiter der genannten Zeche nicht bloß durch die vorzeitige Niederlegung sondern auch dadurch, daß sie die Arbeit am 27. April 1891 nicht fortsetzen, gegen den § 270 des A. B. R. I. 5, da ihnen — wenigstens dem weit aus größten Theile von ihnen — zu dieser Zeit von der Bechenverwaltung die Fortsetzung der Arbeit gestattet worden wäre. In dem Urteil heißt es im Abschluß hieran weiter: „Alles dessen waren die Streikenden sich auch wohl bewußt. Da dem Angeklagten vorstehender Sachverhalt bekannt, daß namentlich die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher der Niederlegung der Arbeit eine vierzehntägige Abmilderung vorauszugehen hat und Verträge gehalten werden müssen, bekannt war, so erfolgte seine Aufforderung, den Ausstand fortzusetzen, mit dem Bewußtsein, daß sie auf Verlegung des Gesetzes abstießen, mit dem Bewußtsein also, daß er zum Ungehorsam gegen das Gesetz anstrebere.“ Nachdem dann in den Urtheilsgrundbuden weiter ausgeschärfzt ist, daß die Aufforderung „öffentliche“ und „vor einer Menschenmenge“ erfolgt sei, erachte die Strafammer den Urtheil des § 110 des St.-G.-B. für vorliegend und verurtheile den Angeklagten zu einer Gefangenstrafe von 3 Monaten. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein und der 4. Strafgerichts des Reichsgerichts hat unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Freispruch erkannt.

Aus den Gründen des Reichsgerichtsberichtsausses sei folgendes hervorgehoben: „Die Auffassung der Strafammer zu Essen, daß der Angeklagte am 27. April 1891 durch seine Ansprache an die Belegschaft der Zeche Baaler-Mulde sich des im § 110 des St.-G.-B. bebrochenen Ungehorsams schuldig gemacht habe, ist zu beanstanden. Wie die Urtheile des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1889 und 2. Februar 1891 über einstimmend ausschärfzt, wird der Begriff des „Ungehorsams gegen Gesetze“ im Sinne des § 110 des St.-G.-B. nicht schon durch jedes konkrete gesetzwidrige Verhalten, sondern erst dann erfüllt, wenn die Art des Handelns oder die Umstände, unter denen es erfolgt, ergeben, daß das Gesetz schlechthin und überhaupt, seine Autorität und bindende Kraft mißachtet und verneigt wird. Es folgt also der „Ungehorsam“ ein durch Handeln bekräftigte Misachtung des Gesetzes vorans, aber nicht umgekehrt ist jede konkrete gegen das Gesetz verstoßende Handlung ein Ungehorsam im Sinne des § 110, d. h. eine ankerlich bekräftigte Weigerung die Autorität des Gesetzes überhaupt anzuerkennen. Eine Nichtbefolgung des Gesetzes, welche nicht in diesem Sinne geschieht, ist nicht eine bewußte Aufführung gegen das Gesetz als solches, wie hier der § 110, der die Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung, die gesetzgebende Gewalt schützen will, voraussetzt. Von dieser Auffassung ausgehend, erweist sich die Verurtheilung des Angeklagten als unhalbar. Denn nach der Feststellung der Essener Strafammer hat der Angeklagte nur die Belegschaft der Zeche Baaler-Mulde, also eine Anzahl bestimmter Personen zu einem Festhalten an dem bereits erfolgten Ausstande, also zu einer konkreten, engbegrenzten Nichterfüllung bestimmter privatrechtlicher Verpflichtungen einem einzelnen Arbeitgeber gegenseitig aufgesetzt. Der ganze Zusammenhang der Urtheilsgründung ergibt, daß im vorliegenden Falle von einer Aufforderung zu einer thätilichen Ablehnung gegen das Gesetz als solches, zu einem „Ungehorsam gegen die Gesetze“ in dem oben entwideten Sinne nicht die Rede sein kann. War hiernach schon unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Freispruchung zu erkennen, so bedarf es nicht des Eingehens auf die Frage, ob der Begriff des „Ungehorsams gegen die Gesetze“ überhaupt Anwendung finden kann, wenn es sich bloß um ein Beharren bei einem unter Kontraktbruch bereits erfolgten Ausstand handelt.“

Camen. Ein trauriger Unglücksfall ereignete sich am Freitag-Abend 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Schacht II der Zeche „Monopol.“ Man war auf dem genannten Schacht mit Seilsverlängerung beschäftigt und zwar geschah dies vermittelst zweier Trommeln. Die Abnehmer Heidmann aus Bergamen und Kuhlenhaus aus Werne a. d. Lippe wollten beide Trommeln feststellen. Als sie die nördliche Trommel abgestellt hatten, krochen sie in die südliche Trommel, um diese mit den Schraubenzöpfen wieder festzuspielen. Kaum waren sie darin, als plötzlich die Trommel sich in Bewegung setzte, und sie in der

Trommel herumgeschleudert wurden. Der Maschinenwärter rief sofort die Dampfschwinge auf, dieselbe hielt aber nicht, obwohl sie früher stets ihren Dienst gehabt hatte, und die Trommel drehte sich so lange, bis das Seil sich vollständig abgewickelt hatte. Als sie nun die beiden herausnahmen, war Heidmann bewußtlos und starb nach wenigen Augenblicken, während Kuhlenhaus, der sich an der einen Rippe der Trommel festgehalten hatte, Bruch bei 7. und 8. Rippe, Hautabschürfung am Kopfe und Unterlippe in die Blindehantel beider Augen davontrug. Heidmann war 24 Jahre alt und unverheirathet.

Aus dem Wurmrevier. Unter dem Borowabe mangelnden Absatzes haben hier arbeitende Kameraden sich einen so hohen Bohrabzug gefallen lassen müssen, daß es zum Erfolgreichen ist, da derselbe bei den Meistern die erledigte Höhe von 30—40 p. St. erreicht und in einigen Fällen sogar überschritten hatten. Um jedoch zu beweisen, daß das Ganze nur leere Mache ist, genügen einige kleine Auszüge. Wenn die Grubengeellschaft nicht einen übergroßen Gewinn gehabt hätte, so hätte sie gewiß den Beamten keine Prämie in Form von Neujahrsgeschenken bewilligen können, welche die Höhe von Mark 250 bis in die Tausende betragen. Wer hat aber diesen Gewinn geschafft? Doch nur der Arbeiter. — Auf Grube Maria ist der Bohraufwand, welcher von Seiten der Verwaltung herbeigeschafft worden ist noch viel unerträglicher. Die Kohlen haben einen noch nie dagewesenen hohen Preis erreicht, Koalabsätze, welche früher zur Absicherung von Wegen verwandt wurden, werden jetzt für schönes Geld verkauft; Vorrath ist nicht vorhanden, die Leute werden angestellt, noch immer mehr zu schaffen. Spricht einer für sein gutes Recht, so heißt es gleich: „du kannst ja gehen;“ so z. B. der Fuhrmann B. aus Höingen, welcher sofort entlassen wurde, weil das Pferd sich durch Schuh beschädigt in der Stricke eine Verlegung am Auge zugezogen hatte. Auf Grube Ganley muß nur immer stotter herausgeschafft werden, sowie auch er der mit ihr in Verbindung stehenden Königsgrube. Auf die Gesundheit der Arbeiter wird nicht die geringste Rücksicht genommen und Nächstliches mehr.

Saarrevier. Auch hier fühlen einzelne sich berufen sich zu Knappelschafts-Meistersen zu empfehlen. Bedauerlicherweise sind das aber nur solche, welche sich nicht zum Beitragsposten hinzutun. Warum auch? Bei diesem Posten kann man ja jeden gebrauchen oder missbrauchen, denn man überläßt es ihm den Hansjob zu spielen und sich der damit verbundenen Gefahr auszusetzen. Zum Knappelschaftsposten soll aber weder ein Beitragsmann noch ein Ausschukmitglied reif sein. Natürlich aber ist das nur nach Ansicht unerträglicher Verte der Fall. Kann man aber vor solchen Menschen Achtung haben? Läßt sich doch kaum annehmen, daß sie standhaft bleiben und die Interessen der Knappelschaftsmitglieder richtig wahren werden. Haben doch Ausschukmitglieder bereits ihre Aemter niedergelegt, theils aus Besorgniß vor Familienunterschieden, theils weil sie nachtheilige Folgen aus den Besuch der Versammlungen zu fürchten hatten. So werden auch solche Leute es fernherhin machen. Darum aber heißt es hier: Erst wählen, dann wählen!

Eichweiler. Auf Schacht Wilhelm bei Rothberg wird heute Folgendes bekannt gemacht und bitten wir jeder unserer Leser, die Sache bei Blick genau zu betrachten:

Bekanntmachung.

Die Verwaltung sieht sich veranlaßt, die Belegschaft zu reduzieren und vorläufig den nachbenannten Arbeitern zu kündigen: Jos. Knopp, Joh. Pet. Körfer, Jos. Schmitz 3, Joh. Heitrandt, Lamb. Edmunds, Abr. Hättgen, Joh. Jos. Eßer, Caspar. Westhoven, Heinr. Schueler, Arn. Herrmann 1, Lamb. Neu, Jos. Mölliken, Pet. Becker, Ant. Scholl.

Es wird bemerkt, daß die Austrittenden ihre bisher erworbene Ansprüche auf Knappelschaftspensionen durch Fortzahlung der Hälfte ihrer Beiträge weiter erhalten können.

Wilhelm-Schacht, den 1. April 1892.

Philip.

Zur Illustration wollen wir bemerken, daß in dieser Zeitung 14 Kohuzettel vom Monat Februar veröffentlicht worden sind. Man hat also vermutet, diese 14 Sünder, welche es gewagt haben, ihren verdienten Sohn der Öffentlichkeit preiszugeben, welche die Courage hatten, die „Genügsamkeit“ des Eichweiler Bergwerks-Vereins in der Ausübung des Arbeiters klarzustellen und zu zeigen, daß das Kapital in seiner Profitwirth keine Grenzen kennt, diese glaubte man in den obengenannten gefunden zu haben. Und doch haben die Herren bei aller Unfehlbarkeit sich getröst. Oder glaubte man den Verband hier lähm zu legen! Das scheint eher der Fall zu sein; denn merkwürdiger Weise befinden sich unter den Geschuldigten drei Zeitungsboten!

Wir begreifen überhaupt nicht, warum die Verwaltung nicht alle Arbeiter zum Tadel sagt, dann wäre der Verband hier von selbst aufgelöst; die Aktionäre verdienen ja doch nicht, wenn nach Aussage des Herrn Ottierg wird daß doch nur den Arbeitern zu lieb in Betrieb gehalten. Es scheint demnach, daß die armen Aktionäre mit 11—12 p. St. Dividende, wie sie der Eichweiler Bergwerks-Verein verteilt hat, nicht auskommen.

Unschuldiger Weise, wie ja auch nicht anders zu erwarten, heißt es zum Schlus in der Bekanntmachung: Es wird bemerkt, daß die Austrittenden usw. Warum nicht gleich die Wahrheit gesagt? Diese Arbeiter werden doch herangeschmissen, es sind also Heizer, Aufwiegler und wie ähnliche Viehsbezeichnungen lauten. Es soll uns wann nicht bei ihrer Entlassung das Schachtgebäude von der Polizei besetzt ist.

Um den Ausdruck „Raubzusage“ der Belegschaft als Machination verwerflichster Art klarzustellen, sei folgendes erwähnt: Nachdem obengenannte Arbeiter von ihrer Entlassung Kenntnis erhalten, gingen einige zum Obersteiger, um nach dem wirklichen Grund der Entlassung zu fragen. Die Antwort lautete: „Weil Ihr nie zufrieden seid!“

Aha! Das Klingt annehmend richtig. Wollte man die Belegschaft reduzieren, dann mußte man mit denjenigen anfangen, die zuerst angelegt worden sind, nicht aber mit Leuten, die 12—15 Jahre dort beschäftigt sind. Also die

Gott sei Dank, da ich Wohl zu sagen, hat der Obersteiger der Bergwerks-Betriebe den richtigen Sachverhalt vor Augen zu führen, schaut er zu schauen. Ist das nicht elende Geschrei und glaubt man wohl an ehrlosere Charaktere, als sie hier gezeigt werden sind? Nur immer so weiter und man wird auch dem Blödesten die Augen öffnen.

Zeigt etwas anderes:

Bekanntmachung.

Der Eichstädter Bergwerks-Verein beschließt, eben berzeugten bürgerlichen Arbeitern, welche Kinder gut hält, Communion gehen haben, eine Brücke zu gewähren und fordere ich daher die bessere Arbeiter, welche mindestens ein Jahr beim Bergwerks-Verein beschäftigt seien müssen, auf, zunächst sich bei mir zu melden, unter Vorlage eines Attestes vom Ortsgericht.

Wilhelm Schacht, den 1. April 1892.

Philip, Obersteiger.

Hütet euch vor denen, die in Schlossleibern zu Gute kommen, inwendig aber reich und wohltuend sind. Diese Warnung möge jeder beherzigen. Dadurch, daß die Verwaltung glaubte, mit der ersten Bekanntmachung einen Putsch zu machen, gehörte die zweite daneben, um dem Arbeiter das Gesicht zu verkleistern, daß er in acht Tagen die Augen nicht mehr aufmacht. Meine Freunde das! In der ersten Bekanntmachung San Luis, in der zweiten Paulus.

Wie wird sich da mancher freuen, wenn er, verlebt mit einem Attest des Ortsgerichtlichen, zum gräßigen Herrn Obersteiger geht, von da zum Verwalter, dort sein Güteschreiber ablegen muß, daß er nicht im Verband ist und seine Politik trifft, dann großmuthig mit drei Mark abgefertigt wird, wofür er allmächtig seinen Dank erwartet.

Nur schenkt Ihr Pharisäer allen so Ihre Nächstenliebe! Wir können einen besseren Rath geben: Man gehe dem Arbeiter so viel Lohn, daß er leben und seine Familie kleiden kann, dann braucht man ihm nur den Betrieb in die Hand zu geben. Er wird noch frühzeitig genug einsieben.

Eickel.

Sonntag, den 1. Mai 1892

findet

für die Bezirke Eickel, Hordel und Röhlinghausen
in dem eigens dazu erbauten Zelt im Böckhoff

ein

Bergarbeiter-Fest

statt.

Beginn des Concerts 4 Uhr, der Festrede 6 Uhr,
des Balles 8 Uhr.

Karten im Vorverkauf 50 Pf., an der Kasse 75 Pf.

Nachmittags 1/2 Uhr versammeln sich die Mitglieder im Zelt zur Eröffnung der anwaltigen Kameraden.

Zu obigem Feste habe ich die Restauration übernommen und werde ich für gute Speisen und Getränke Sorge tragen.

Achtungsvoll

Diet. Artmann.

Bildstock.

Nach Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrathes ist Joh. Müller 42 die Mitgliedschaft nicht entzogen worden.

Der Vorstand und Aufsichtsrath:
ges. Warzen
Für die Richtigkeit:
Buk. Urschitz.

Bildstock.

Im Falle der vorstehende Warzen seine 5 möglichen Strafen auftreten würd, ist der Bergmann Johann Fog aus Eppelsborn an dessen Stelle mit 6 gegen 2 Schümen laut Statut in den Vorstand geschickt worden.

Warzen, Vorstand.

Knappen-Verein „Weißstein.“

Sonntag, den 17. d. Ms., Nachmittags 3 Uhr im Saalhof zum Deutschen Haus

(Siehe letzte Versammlung.)

Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand.

Weißstein.

Sonntag, den 17. d. Ms., Nachmittags 3 Uhr,

Zählung der Beiträge,
Aufnahme neuer Mitglieder zum
Vorstand.

Der Vertrauensmann.

Die Versammlungen finden nicht mehr am 3. sondern am 4. Sonntag dieses jeden Monats statt.

Galbe a. d. S.

Sonntag, den 17. April, Nachmittags 3 Uhr

Mitglieder-Versammlung

im Lokale des Herrn Lübeck (Deutsche Hans Kleiner Saal)

Eröffnung: Begrüßung zum

Vertrauensmann.

Alle Kameraden haben zu erscheinen.

Ahlersleben.

Montag, den 18. April 1892,

Nachmittags 10 Uhr,

im Lokale des Herrn Schwäber

1. Entgegennahme der Beiträge.

2. Anmeldung neuer Mitglieder.

Ferner möchte ich unter Bezugnahme auf die Vorstandserklärung in Nr. 14 betreffend die Entfernung der Beiträge an den Hospitaal für umkünstl. Innahaltung der Zahlungstermine bitten.

Der Vertrauensmann.

Styrum.

Die Zahlstelle des Verbandes deut-

licher Bergleute veranstaltet am

2. Oktage, Nachmitt. 5 Uhr

im Lokale des Herrn Otto Haberland

zu Styrum eine

mögl. Abendunterhaltung

mit voran folgendem

Lanz-Kränzchen

wozu die Mitglieder der umliegenden

Zahlstellen ganz ergebenst eingeladen

werden. Der Vertrauensmann.

kommen, wenn er im Falle der Amtshandlung ausgerichtet ist. Das ist merklich es auch alle, die es angeht: Wenn das Werk voll ist, kann läuft es über!

Schwarzenholz (Kreis Saarlouis). Mein Kind, wenn du die bösen Dingen loslässt, so folge ihnen nicht. So aber ähnlich dachte gewiß die „St. Joh. 3:10“, als sie nachstehende Notiz brachte: „Eine am Sonntag, den 3. April, stattgefunden Versammlung des Reichsschutz-Vereins, zu welcher der dortige Pastor eingeladen und erschienen war, nahm auf dessen Vorschlag folgende Resolution an: „Die Schwarzenholz verantworte erklären, daß sie nicht durchaus keine Gemeinschaft haben wollen; ferner, daß sie dem Reichsschutz-Verein nicht dann treu bleihen können, wenn sein Führer jegliche Verbündung mit den Sozialdemokraten abschreibt.“ Die erste Resolution wurde, wie die „Saarztg.“ hört, einstimmig, die zweite mit ungefähr drei Viertel Stimmen der Anwesenden angenommen.“ — Eine Schwalbe macht keinen Sonnen und so ist es auch hier. Die Westen, welche ihre Zeit und Aufgabe nicht begriffen haben, werden ihre Rechte immer in ihrer Partei aufzubringen, während sie ihrer Vorfahren hielten doch nur die, gegen welche sie heute noch weiter.

Ahlersleben. Auch hier erneuter Kampf gegen die Sozialdemokratie. Nicht mit dem kleinen Grundsatz angetroffen, nicht ausgestattet mit der Furcht an der sozialdemokratischen Bestimmungen verucht mag es, daß legitime Vorstellungen des klassenbewußten, organisierten Proletariats zu unterdrücken, sondern einfach, indem man illegitime Bestimmungen in die neue Arbeitsordnung anstrebt. Es heißt da:

Die Teilnahme an sozialistischen Umtrieben ist unbedingt verboten. Innehaltbar ist das Lesen und Verbreiten sozialdemokratischer Schriften usw. auf den Kulturstellen bislang untersagt.

Natürlich hat man hier wieder die Rechnung ohne den Witz gemacht und nicht dabei berücksichtigt, daß der Ahlerslebener Arbeiter sein Heil nur von der Sozialdemokratie erhält.

Fuldaum.

Am 2. Okttag feiern die Mitglieder von Fuldaum und Umgegend im Lokale des Wirths Hanewinkel ein

Tanz-Kränzchen.

Die Paare werden durch Gesang und declamatorische Vorträge ausgestellt.

Entree für Mitglieder 50 Pf., für Bergleute, welche dem Verbande nicht angehören 3 Mark.

Altenseen.

Jeden 2. Sonntag im Monat Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder.

Steele.

Den Verbandsmitgliedern von Steele und Ueggenhöf zur gefälligen Kenntnisnahme, daß

Steuerreclamationen

gratis angefertigt werden von Jos. Schröter-Steel-Mott und Jos. Brangenberg-Bergerhausen Nr. 6 im Stepen.

Kreuz.

Die monatliche Versammlung findet am 2. Okttag 4 Uhr statt, den nächst jeden 2. Sonntag wieder.

Laer.

Die Versammlung der Mitglieder findet nicht am 17., sondern am 24. d. Ms. statt.

Es soll ein Verbrauermann in Borsdorf gebraucht werden, weshalb zahlreiches Erscheinen unabdingt notwendig

Bitten zum Einzeichnen im Con-

sum liegen bitte auf.

Eving.

Jeden letzten Sonntag im Monat, Nachmittags 4 Uhr, im Saale des Herrn Schulte (Grüne Tanne)

Zahlungstermin.

Am 2. Okttag (18. April), Nachmittags 3 Uhr.

im Wirth Herm. Moll

versammlung der Consumenten-Mitglieder unserer Filiale.

Lager-Ordnung:

1. Wahl des Lagerhalters.
2. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der

Mitglieder eracht

Der Vertrauensmann.

Brechten.

Der Zeitungsbote Friedr. Peiper ist beantragt, die fälligen Beiträge gegen Deckungsmarken in Empfang zu nehmen.

Die Versammlungen finden jeden ersten Sonntag nach dem 10. jeden Monats statt.

hoff, was ja doch auf dem Stammbuchblatt von 20. Februar 1890 zur Kenntnis und bewußtstätig jeder spießbürtiger Mannessee vor Augen geführt wurde. Aber weiter heißt es in der Straforbung unter § 28.

Sofort und ohne die im § 10 dieser Arbeitsordnung vorgesehene Kündigung können Arbeiter entlassen werden, wenn sie sich an sozialistischen Umtrieben beteiligen, — Man sieht, daß König Guillaume Mcpt siebt Auflenkung, doch zweifeln wir, daß dieser äußerlich Nachahmungsstreit einiger Sozialistenfreunde sich ja als etwas anderes zeigen wird, als ein Thell von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

Wyslowith. Die Geister, die ich rief, werden nun nicht los. Sämtliche 80 auf de Wyslowith-Gemeinde beschäftigten geistlichen Arbeiter wurden aus ihren Schlafräumen durch Polizeibeamte abgeholt und über die Kreuze gebracht. — Nun bilden werden die Augen gewaltsam großes werden. Unter polizeilichem Schutz hineingeholt, wenn die Beamten körperlich sind, werden sie mit den Ehrenbezeugungen bekräftigte Rahmenfests feiern, wenn es gelingt, alles zum Schutz der nationalen Arbeit. O, wie leben in der heiligsten der Weltent-

Briefstellen der Redaktion.

3. R. Bochum. Daß das Rheinisch-Westfälische Tageblatt mit zu geheimer Weise anzurecken versucht könnte unser Erfolg nicht ausgenommen nicht aus wir hätten viel zu tun, wollten wir auf jeden Seitenhieb erwidern. Wir trösten uns mit dem Sprichwort: „Hunde bis unten, bellen nicht.“ Darum lassen wir bellen und alle die kleinen Eläffer einfach leben.

W. Gießen. Bei jeder Zeit sind keine Bücher mehr vorhanden. Deshalb sind f. B. an die Kontrollen abzugeben.

Ehrige Einsendungen müssen wegen Raumangel zurückbleiben.

Achtung?

Wegen der Osterfeiertage bitten wir Alle Sehungen für die nächste Nummer bis Freitag, den 15. April einzureichen.

Die Redaktion und Expedition.

Quittung.

Von dem ehemaligen Herrn Balthasar und Frau Hardt in Wattenscheid heute 20 Mark als Beitrag für eine mit Urteil verhängte Strafe zu Begründung zu erhalten zu haben, erscheinige hiermit dankend. Uedendorf, den 4. April 1892.

Hordelhost.

Bekanntmachung.
Um Frühstück und unheilakademie Abschönungswidrigkeit zu verhindern, müssen sämtliche Nutzungen vom Gewährung von Reichsschutz beim Central-Vorstand eingereicht werden.

Reichsschutz wird nur in solchen Fällen, die aus dem Arbeitsverhältnis entspringen und nicht in Privatangelegenheiten gewährt.

Der Central-Vorstand.

Knappen-Verein Glück auf zu Hattingen.

Sonntag, den 8. Mai 1892,
Nachmittags 4 Uhr

General-Versammlung.

Es wird gebeten zahlreich und pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Sterbetafel des Verbandes.
Am 4. Ap. ist gestorben das Verbands-Mitglied

Ferdinand Studmann zu Baal, er hinterläßt Frau und 5 Kinder.

Er ruhe in Frieden!

Die Mitglieder der Zahlstelle

Blitz-Baal.

Am 6. April starb das Mitglied Heinrich Österwind zu Dämpken, einer von denen die der Organisation vom 1. Tage ab an gehört hat.

Wölge ihm die Erde leicht sein.

Will ich wegen Krankheit keine bergmännischen Arbeiten verrichten kann, empfiehle ich mich den Kameraden von Rothhausen und Umgegend

zum Kohlenfahren, zu Landarbeiten u. s. w.

Fritz Pfingst, Verbandsmitglied.

Styrum.

Sterntag 11 Uhr.